

SC Viktoria Rath-Anhoven 1912 e.V.

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verein erhebt gemäß § 5 seiner Satzung Beiträge, Umlagen und Gebühren.
- (2) Alle Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht. Hiervon ausgenommen sind Mitglieder, die auf Weisung der Vereinsleitung die Anleitung von Übungsgruppen übernommen haben oder als Schiedsrichter für den Verein gemeldet sind.

§ 2 Beitrag

- (1) Die Vereinsbeiträge werden jährlich im Voraus erhoben.
- (2) Beiträge werden nach Art der Mitgliedschaft gestaffelt in folgender Höhe als Jahresbeiträge erhoben:
 - a. Erwachsene € 70,00
 - b. Kinder und Jugendliche € 50,00
 - c. Passive Mitglieder € 50,00
 - d. Familien € 110,00
- (3) Mitglieder, die erst im Laufe des Kalenderjahres dem Verein beitreten, zahlen auch für dieses Jahr den vollen Beitrag. Er wird mit Wirksamwerden der Mitgliedschaft fällig.
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die an den Sportangeboten des Vereins nicht teilnehmen. Die Festlegung trifft der Vorstand im Einvernehmen mit den zuständigen Übungs- und Abteilungsleitern.

§ 3 Umlage

- (1) Der Verein kann zur Erfüllung des Vereinszwecks auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Umlage erheben. Diese Umlage darf den Beitrag von 5113,- € innerhalb von 10 Jahren pro Mitglied nicht übersteigen.
- (2) Umlagen dürfen nur zweckgebunden erhoben und verwendet werden. Die zeitnahe Verwendung im Sinne der geltenden steuerlichen Vorschriften ist vorgeschrieben. Der allgemeine Finanzbedarf des Vereins darf nicht durch Umlagen gedeckt werden.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Beiträge und Umlagen - sofern beschlossen - werden einmal im Jahr nach Rechnungslegung per Bankeinzug eingezogen. Auf Antrag des Zahlungspflichtigen kann der Beitragseinzug auf halbjährliche Raten gestückelt werden.
- (2) Erfolgt die Zahlung auf anderem Weg, wird eine Bearbeitungsgebühr von € 5,00 pro Jahr erhoben.

§ 5 Gebühren

Der Verein erhebt für die Teilnahme an Vereinsangeboten von Nichtmitgliedern Gebühren. Die Gebühren und Zahlungsmodalitäten werden durch Beschluss des Vorstandes festgesetzt und sind den Teilnehmern vor Anmeldung zur Veranstaltung bekannt zu geben.

§ 6 Änderungen dieser Ordnung und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden.
- (2) Diese Ordnung tritt in dieser Fassung rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Vorhergehend Fassungen werden rückwirkend zum 31.12.2016 außer Kraft gesetzt.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.03.2017

für den Vorstand
gez. Eisentraut